Bundesrat Drucksache **732/02**

25.09.02

A - Fz - In

Verordnung

des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung - 1. AgrStatV)

A. Problem und Ziel

Für einige Merkmale agrarstatistischer Erhebungen ergab eine Überprüfung, dass ihre Erhebung auf absehbare Zeit nicht mehr erforderlich ist und deshalb ausgesetzt werden sollte.

Um EG-rechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist es andererseits unabdingbar, für bestimmte Jahre die Erhebung bestimmter zusätzlicher Merkmale (u.a. zu Viehbeständen und Berufsbildung) anzuordnen.

B. Lösung

Die genannten Anliegen sollen im Wege einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf der Grundlage von § 94a des Agrarstatistikgesetzes umgesetzt werden. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Aussetzung einiger Merkmale führt zu Minderkosten, die Erhebung zusätzlicher Merkmale zu Mehrkosten bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Im Ergebnis dürften den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder mittelfristig geringe Mehrkosten entstehen, die durch den Datenbedarf der EU bedingt sind.

E. Sonstige Kosten

Für die Auskunftspflichtigen ergeben sich jeweils Entlastungen (durch Aussetzung von Merkmalen) bzw. Belastungen (durch Erhebung zusätzlicher Merkmale). Die Mehrbelastung der Auskunftspflichtigen wird dadurch in Grenzen gehalten, dass die zusätzlichen Merkmale im Rahmen bestehender agrarstatistischer Erhebungen erfragt werden. Insgesamt ergeben sich für die Auskunftspflichtigen nur geringe zusätzliche Kosten.

Durch die Änderungen sind keine messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 732/02**

25.09.02

A - Fz - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung - 1. AgrStatV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 24. September 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

> Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 732/02

Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV)

Vom 2002

Auf Grund des § 94a Nr. 1 Buchstabe a und c des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1
Erhebung über die Viehbestände

(1) Im Rahmen der Erhebung über die Viehbestände werden über die in § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarstatistikgesetzes genannten Merkmale hinaus zum Berichtszeitpunkt 3. Mai 2005 Merkmale über die Bestände an Pferden und Geflügel erhoben.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Beständen an Pferden: die Zahl der Tiere;
2. bei den Beständen an Geflügel: die Zahl, die Art sowie bei Hühnern der Nutzungszweck der Tiere.

§ 2
Agrarstrukturerhebung

(1) Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung werden über die in § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarstatistikgesetzes genannten Merkmale hinaus erhoben:

1. in den Jahren 2003, 2005 und 2007: Merkmale über Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen;
2. im Jahr 2003: Merkmale über Umweltleistungen des Betriebs;
3. im Jahr 2005: Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsleiters.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Einkünften aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen: die Herkunft nach Anhang I Buchstabe M der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
2. bei den Umweltleistungen des Betriebs: der Bezug von Prämien oder Beihilfen für umweltrelevante Verpflichtungen, ausgenommen solche für den ökologischen Landbau, sowie die Fläche von nicht bewirtschafteten Feldabgrenzungen oder Teilen von Parzellen, die vom Betrieb aus Umweltgründen gepflegt werden und für welche der Landwirt Unterstützung erhält;
3. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die landwirtschaftliche Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(3) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 1 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

§ 3
Ernte- und Betriebsberichterstattung

Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben wird die Erhebung der Merkmale Mostausbeute und Säuregehalt (§ 46 Abs. 1 Satz 4 des Agrarstatistikgesetzes) ausgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Drucksache 732/02

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Erhebung von Merkmalen auf der Grundlage des Agrarstatistikgesetzes wird regelmäßig unter dem Gesichtspunkt künftiger Erfordernisse und des mit der Erhebung verbundenen Aufwands überprüft. Für einige Merkmale ergab diese Überprüfung, dass ihre Erhebung auf absehbare Zeit nicht mehr erforderlich ist.

   Nach § 94a Nr. 1 Buchstabe a des Agrarstatistikgesetzes ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebung solcher Merkmale auszusetzen. Dies soll mit der vorliegenden Verordnung erfolgen.

2. Mit der Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 24 S. 16) wurde die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates geändert, indem der Merkmalskatalog (Anhang I der Ratsverordnung) zur Durchführung der Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in 2003, 2005 und 2007 aktualisiert wurde. Mit dieser Aktualisierung verbunden war insbesondere auch eine Verpflichtung zur Erhebung bestimmter neuer Merkmale bzw. eine Aufhebung früherer Optionen für die Mitgliedstaaten, vorgesehene Merkmale nicht erheben zu müssen.

   Zwar gelten die genannten Verordnungen unmittelbar in jedem Mitgliedstaat; sie enthalten jedoch keine Bestimmungen über die Durchführung der Erhebungen, insbesondere nicht über die Auskunftspflicht. Die zu regelnde Materie fällt in den Anwendungsbereich des Agrarstatistikgesetzes.

   Nach § 94a Nr. 1 Buchstabe c des Agrarstatistikgesetzes ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist. Auf dieser Grundlage wird mit der vorliegenden Verordnung die Rechtsgrundlage für eine Erhebung bestimmter Merkmale des Merkmalskatalogs der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates geschaffen.

3. Die Aussetzung einiger Merkmale führt zu Minderkosten, die Erhebung zusätzlicher Merkmale zu Mehrkosten bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Soweit bereits 2003 zusätzliche Merkmale erhoben werden (Agrarstrukturerhebung, siehe § 2 des Entwurfs), ist dies in den laufenden Vorbereitungen der Erhebung bereits vorgesehen. In späteren Jahren können per saldo geringe Mehrkosten entstehen, die durch den Datenbedarf der EU bedingt sind.

Auch für die Auskunftspflichtigen ergeben sich jeweils Entlastungen (durch Aussetzung von Merkmalen) bzw. Belastungen (durch Erhebung zusätzlicher Merkmale). Die Mehrbelastung der Auskunftspflichtigen wird dadurch in Grenzen gehalten, dass die zusätzlichen Merkmale im Rahmen bestehender agrarstatistischer Erhebungen erfragt werden. Insgesamt ergeben sich für die Auskunftspflichtigen geringe zusätzliche Kosten, die auf rd. 70 000 € im Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2007 geschätzt werden.

Durch die Änderungen sind keine messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem, im Rahmen der Agrarstrukturerhebungen 2003, 2005 und 2007 einzelbetriebliche Daten der Bestände an bestimmten Tierarten und –kategorien an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) zu übermitteln.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Agrarstatistikgesetzes wird ab dem Jahr 2003 eine allgemeine, d.h. eine in allen Betrieben des Berichtskreises durchzuführende, Erhebung der Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel in vierjährlichem Turnus angeordnet. Nach 2003 ist die nächste allgemeine Erhebung somit für 2007 vorgesehen. Darüber hinaus werden (außer in den Stadtstaaten) zur Erhebung der Bestände an Rindern und Schweinen halbjährlich, für die Bestände an Schafen jährlich repräsentative Stichprobenerhebungen durchgeführt (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3). Für diese zuletzt genannten Tierarten kann die Verpflichtung aus der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates für das Jahr 2005 aus Ergebnissen dieser Repräsentativerhebungen erfüllt werden.

Für die Bestände an Pferden und Geflügel in landwirtschaftlichen Betrieben ist im Hinblick auf die gemeinschaftliche Agrarstrukturerhebung 2005 ergänzend die Erhebung von Merkmalen erforderlich, um der Verpflichtung aus der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates nachzukommen. Zur Begrenzung des Erhebungsaufwandes und der Belastung der Auskunftspflichtigen werden die Merkmale lediglich bei einer Stichprobe von Betrieben erhoben.

Zu § 2

Nach dem Abschnitt M des Merkmalskatalogs der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates ist bei den Betrieben zu erfragen, ob Einkünfte aus bestimmten anderen Erwerbstätigkeiten (außer Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen, erzielt werden. Erfragt wird nur die Herkunft dieser Einkünfte nach der Art der Tätigkeit (z.B. aus Fremdenverkehr, aus der Erzeugung erneuerbarer Energien usw.), nicht deren Höhe oder Zusammensetzung.

Die Merkmale C/5 c und N/3 des Merkmalskatalogs der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates betreffen Umweltleistungen der landwirtschaftlichen Betriebe. Diese sollen nach den Vorgaben des EG-Rechts statistisch erfasst werden, indem erfragt wird,

- ob der Betrieb Prämien oder Beihilfen für bestimmte umweltrelevante Verpflichtungen erhält,
- wie groß die Fläche von nicht bewirtschafteten Feldabgrenzungen oder Teilen von Parzellen, die vom Betrieb aus Umweltgründen gepflegt werden, ist.

Beide Fragestellungen sind von den statistischen Ämtern zu konkretisieren, indem jeweils auf einschlägige Agrarumweltprogramme der Länder Bezug genommen wird.

Die landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters (Merkmal B/3 des Merkmalskatalogs der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) ist im Jahr 2005 zu erheben. Bisher wurde die Berufsbildung lediglich im Rahmen der Landwirtschaftszählung (zuletzt 1999, siehe § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1 Nr. 3 AgrStatG) ermittelt.

Mit § 2 dieser Verordnung wird eine bundesrechtliche Grundlage für die Erhebung der genannten Merkmale geschaffen. Dazu ist auch die Berichtszeit zu bestimmen. Zur Begrenzung des Erhebungsaufwandes und der Belastung der Auskunftspflichtigen werden die Merkmale lediglich bei einer Stichprobe von Betrieben erhoben.

Zu § 3

Eine unter dem Gesichtspunkt, bestehende agrarstatistische Erhebungen zu vereinfachen und zu straffen, durchgeführte Überprüfung ergab, dass im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben die Erhebung der Merkmale Mostausbeute und Säuregehalt (§ 46 Abs. 1 Satz 4 des Agrarstatistikgesetzes) nicht mehr zwingend erforderlich ist. Es ist deshalb angezeigt, die Erhebung dieser Merkmale auszusetzen.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.